

Satzung des Amtes Schlei-Ostsee über die Benutzung und Gebührenerhebung für die Offene Ganztagsschule Mittelschwansen

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 5 Abs. 1 Nr. 4 Amtsordnung i.V.m. § 56 Abs. 4 S.1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes, des § 47 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes, des § 1 Abs. 2 S. 1, des § 2 Abs. 1, des § 4 und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss Schlei-Ostsee vom 22.06.2026 folgende Satzung erlassen:

Präambel:

In der Absicht, die Satzung für das Ganztagsangebot für jeden Bürger verständlich lesbar zu verfassen, wird auf die Nennung der zwei Anredeformen Femininum und Maskulinum verzichtet. Die gewählte Anredeform bezieht ausdrücklich beide Geschlechter mit ein.

§ 1 Allgemeines

1. Das Amt Schlei-Ostsee ist Träger der Grundschule Mittelschwansen.
2. Das Amt bietet in geeigneten Räumen und in der Grundschule, Kirchstraße 12, 24369 Waabs, das Angebot einer Offenen Ganztagsschule (OGS) an.
3. Diese Angebote richten sich an die Schüler, die in der Grundschule Mittelschwansen beschult werden.
4. Die Teilnahme an der Offenen Ganztagsschule ist freiwillig.

§ 2 Betreuungsumfang und -angebot

1. Die Frühbetreuung als Sonderleistung findet montags bis freitags von 07:00 Uhr bis zum Schulbeginn statt.
2. Die Regelbetreuung findet während der Schulzeit montags bis freitags vom Unterrichtsende bis 16:00 statt. Außerhalb der Schulzeit beginnt die Regelbetreuung jeweils um 8.00 Uhr.
3. Für Kinder die das Angebot der OGS nicht oder nur in Teilen in Anspruch nehmen bietet das Amt Schlei-Ostsee eine Ferienbetreuung in Teilen der Ferien von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr als Sonderleistung an. Die genaue Aufteilung wird jährlich vom Schulträger festgelegt.
4. Die OGS ist für 4 Wochen im Jahr geschlossen. Die genaue Aufteilung wird jährlich vom Schulträger festgelegt.
5. Im Rahmen des Ganztagsangebotes werden pädagogisch sinnvolle, den Unterricht ergänzende und unterstützende Bildungsangebote durchgeführt. Die Kinder haben Gelegenheit, diese Zeit u. a. für sich zum selbstbestimmten Handeln zu nutzen. Über die konkreten Inhalte der OGS entscheidet die Koordinatorin unter Berücksichtigung der örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten an der Schule und in enger vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Amt, der Schulleitung und den Vertretungsberechtigten der Kinder (nachfolgend nur „Vertretungsberechtigte“).

6. Das Amt stellt den notwendigen Personal- und Sachbedarf.
7. Wird die OGS aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf eine anderweitige Betreuung oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühr erfolgt aus diesem Grund nicht.

§ 3

Anmeldung, Aufnahme und Abmeldung

1. Verbindliche Anmeldungen für die Betreuungsangebote sind über die Grundschule Mittelschwansen beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde, abzugeben.
2. Die Anmeldung ist jeweils zum 01. eines jeden Monats möglich. Die Anmeldung sollte grundsätzlich zu Beginn des Schuljahres erfolgen. Die Anmeldung hat schriftlich durch den oder die Vertretungsberechtigte/n zu erfolgen. Sofern noch freie Plätze vorhanden sind, ist eine Anmeldung auch innerhalb eines Schuljahres zu den in Satz 1 genannten Terminen möglich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Schulträger in Abstimmung mit der Schulleitung.
4. Die Abmeldung eines Kindes ist in der Regel nur zum Ende eines Schulhalbjahres möglich. Die Abmeldung muss in diesem Fall von den Vertretungsberechtigten vier Wochen vorher schriftlich über die Grundschule Mittelschwansen beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde, eingereicht werden. Mit dem Erlöschen des Schulverhältnisses erfolgt automatisch die Abmeldung von der OGS.

§ 4

Gegenstand / Entstehung und Ende der Gebührenpflicht, Fälligkeit

1. Die Inanspruchnahme der OGS-Angebote ist gebührenpflichtig.
2. Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr entsteht mit der Aufnahme des Kindes an der OGS und erlischt mit seinem Austritt.
3. Die Benutzungsgebühren für den Besuch der OGS werden jeweils zum Beginn des laufenden Monats fällig. Sie sind monatlich im Voraus bis zum 5. eines jeden Monats an das Amt zu entrichten. Bei den Gebühren handelt es sich um eine Kalkulation, welche für das gesamte Schuljahr gilt. Diese ist unabhängig von Schließzeiten und einzelnen beweglichen Ferientagen.
4. Die Gebühr für die Sonderleistung der Ferienbetreuung gemäß § 2 Abs. 3 entsteht mit der Buchung. Die Gebühr wird innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.
5. Für die Kinder in der OGS wird ein Mittagessen durch einen externen Anbieter angeboten. Nähere Informationen über den Buchungsvorgang für das Mittagessen erhalten die Vertretungsberechtigten vom Personal in der OGS. Die Gebühr wird innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Die Abrechnung erfolgt nachträglich monatlich.
6. Die Zahlungsverpflichtung besteht auch dann, wenn die Angebote unregelmäßig in Anspruch genommen werden.

7. Kommt der Gebührenschuldner länger als zwei Monate mit der Zahlung der Gebühr in Verzug, geht der Anspruch auf einen OGS-Platz verloren.

§ 5 Festsetzung der Gebühren

Die Benutzungsgebühren werden durch einen Festsetzungsbescheid des Amtes Schlei-Ostsee erhoben.

§ 6 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Vertretungsberechtigten des Kindes. Sind mehrere Personen vertretungsberechtigt, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 7 Höhe der Gebühr

1. Zur teilweisen Deckung der Angebote der Offenen Ganztagschule werden Benutzungsgebühren erhoben.
2. Sie betragen bei der Frühbetreuung nach § 2 Abs. 1 35,00 €/ Monat
3. Sie betragen bei der Regelbetreuung nach § 2 Abs. 2
 - a. bei einer Teilnahme 1 x / Woche 30,00 €/ Monat
 - b. bei einer Teilnahme 2 - 3 x / Woche 75,00 €/ Monat
 - c. bei einer Teilnahme 4 - 5 x / Woche 135,00 €/ Monat
4. Sie betragen bei der Ferienbetreuung nach § 2 Abs. 3
 - a. bei teilweiser Inanspruchnahme der OGS 50,00 €/ Woche
 - b. ohne Inanspruchnahme der OGS 100,00 €/ Woche
5. Für die Teilnahme am Mittagessen beträgt die Gebühr 3,99 € / Essen.
6. Für das Mittagessen können die Eltern, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), 3. und 4. Kapitel Sozialgesetzbuch XII (SGB XII), §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld oder Kinderzuschlag gem. § 6 a Bundeskindergeldgesetz beziehen, für ihre Kinder Bedarfe für Bildung und Teilhabe (Bildungskarte) beantragen. Die Beantragung der Bildungskarte erfolgt für die SGB-II Bezieher im Jobcenter und für alle anderen im zuständigen Sozialamt.

§ 8 Sozialstaffel

1. Auf Antrag kann die Benutzungsgebühr nach § 7 Abs. 2 bis 3 ermäßigt werden.
2. Anträge auf Einstufung in die Ermäßigung sind an die Amtsverwaltung Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde, zu richten. Diese nimmt die Berechnung vor und entscheidet gem. § 7 des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur

finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz) über den Antrag.

§ 9

Weisungsbefugnis

1. Während der OGS-Zeiten unterliegen die anwesenden Kinder der Beaufsichtigung durch das OGS Personal. Zum Zwecke der Unfallverhütung ist sie den Kindern gegenüber weisungsbefugt.
2. Kinder, die den Betrieb der Einrichtung stören, können vom Besuch der OGS ausgeschlossen werden.
3. Kinder, die aus Krankheitsgründen nicht am Schulunterricht teilnehmen, dürfen nicht an den Angeboten teilnehmen. Eine Erkrankung haben die Vertretungsberechtigten der Schule unverzüglich mitzuteilen.

§ 10

Datenverarbeitung

1. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Benutzungsgebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener Daten sowie die Ermittlung von Daten über den Empfang und die Höhe von Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern sowie die Ermittlung der Höhe des Einkommens im Sinne des § 8 dieser Satzung gemäß des Artikels 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/ EG (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung § 3 Abs. 1 des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) bei folgenden kommunalen Ämtern:
 - a. Bürgerbüro und
 - b. anderen Behördenzulässig.

Soweit zur Festsetzung und Veranlagung zu Gebühren nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch bei weiteren Behörden vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden. Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
2. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung über Abs. 1 hinaus erforderlich ist, darf der Träger oder eine von ihm beauftragte Stelle ebenfalls die notwendigen personenbezogenen Daten der Kinder und ihrer Vertretungsberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 11

Haftung

Wenn und soweit Schäden, die anlässlich der Betreuung entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere den kommunalen Schadensausgleich Schleswig-Holstein, ausgeglichen werden, trifft das Amt keinerlei Haftung, es sei denn, ihm bzw. seinen verfassungsmäßig berufenen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Die Haftungsbegrenzung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadensersatzanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus einer Verletzung einer Amtspflicht.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.06.2020 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 23.06.2026

Bock
Amtdirektor